



## WASSERLEITUNGS- ABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gabersdorf hat in der Sitzung vom 11.12.2013 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013 und gemäß § 6 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 (in der jeweils geltenden Fassung), die nachstehende Wasserleitungsabgabenordnung beschlossen.

### § 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gabersdorf wird pro anschlusspflichtigem Gebäude bzw. Gewerbebetrieb oder Liegenschaft ein Wasserleitungsbeitrag eingehoben. Für die Berechnung der Anschlusskosten gelten die Bestimmungen des Wasserleitungsbeitragsgesetzes LGBl. Nr.137/1962 idgF.

### § 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 695.057,25.

### § 3

Die Summe der hiefür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen in der Höhe von 50 % und nicht rückzahlbaren Beiträgen sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt:

- Darlehen	€ 143.272,17
- nicht rückzahlbare Beiträge	€ 177.117,25

### § 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 374.667,83.

## § 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 4700 lfm.

## § 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 79,72.

## § 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 %, somit € 6,00.

## § 8

Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt pro Person 12 m<sup>3</sup>. Der Personenstand vom 31.12. des betreffenden Jahres ist für die Berechnung maßgebend.

## § 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung eingehoben.

## § 10

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt:

3 m <sup>3</sup> Wasserzähler	€ 15,00	jährlich
7 m <sup>3</sup> Wasserzähler	€ 25,00	jährlich
50 m <sup>3</sup> Verbundwasserzähler	€ 500,00	jährlich
Verbundzähler DN 150	€ 75,00	monatlich

## § 11

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren erhoben (§ 5 Abs. 2 des Stmk. Gemeindewasserleitungsbeitragsgesetzes 1962). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge € 1,30.

## § 12

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

## § 13

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Gemeinde Gabersdorf vom 01.01.2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:  
*Franz Hierzer eh.*

Angeschlagen am: 13.12.2013  
Abgenommen am: 27.12.2013